

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

2.10.1819 (Nr. 273)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 273.

Samstag, den 2. Okt.

1819.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 35. Siz. am 20. Sept.) — Baiern. — Hannover. — Sachsen. — Württemberg. — Dänemark. — Frankreich. — Italien. — Oesterreich. — Schweiz.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 35. Sitzung am 20. Sept. Präsidium fuhr fort: 2. Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln. §. 1. Es soll bei jeder Universität ein mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehenes, am Orte der Universität residirendes, außerordentliches landesherrliches Bevollmächtigtes, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden. Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinavorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden. §. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des

ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Massregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des von der Universität vorgesetzten Reglerungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschloffen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden. §. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Reglerungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen. §. 4. Kein Studierender, der durch einen von dem Reglerungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden. 3. Entwurf des Pressegesetzes. §. 1. So laun

ge, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schriften erledigt werden. §. 2. Die zur Aufrechterhaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde. §. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzuweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden. §. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich. §. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Eidenungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde. §. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung ei-

nes Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stat findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. §. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet. §. 8. Sämtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen. §. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. §. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der

Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnachst ein Definitivbeschluss über die rechtmäßigen Grenzen der Pressfreiheit in Deutschland erfolgen.

(Fortsetzung folgt.)

B a i e r n.

Zu München ist am 27. Sept. der verdienstvolle königliche Staatsrath und Generaldirektor des Ministeriums der Finanzen, Franz v. Krenner, mit Tode abgegangen.

H a n n o v e r.

Der ostfriesische Landtag ist am 20. Sept. zu Aurich feierlich eröffnet worden. Er dauert nur 10 Tage.

S a c h s e n.

Von allen die Elbeschiffahrtskommission bildenden Bevollmächtigten wurde in der II. Sitzung am 7. d. der hier nachfolgende, für den Handel von Norddeutschland äußerst interessante Artikel einstimmig in die zu schließende Konvention aufgenommen: „Keine der bisherigen bestehenden Schiffergilden, eben so wenig als eine, die irgend ein Uferstaat errichten wollte, kann hinführo ein ausschließliches Recht ausüben, sondern es werden alle gesetzmäßig anerkannt, und mit Autorisation ihrer resp. Landesherrn versehenen Schiffer, welche für die Stromtheile, die sie befahren wollen, die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften besitzen, das Recht haben, auf sämtlichen Stromstrecken die Schifffahrt zu betreiben, ohne gezwungen werden zu können, an irgend einem Orte gegen ihren Willen auszuladen, oder ihre Ladungen in andere Fahrzeuge umzuschlagen.“ Dieser Artikel, durch welchen alle bisher bestehenden gezwungenen Umschlagrechte auf der Elbe aufgehoben werden, wodurch im Sinn der Wiener Kongressakte die Schifffahrt, von da an, wo der Fluß schiffbar wird, bis ins Meer von allem schädlichen Zwang befreit wird, ist ein neuer Beweis von den liberalen Gesinnungen der preussischen und sächsischen Regierungen, indem dieselben, nicht ohne Aufopferungen, auf lang ausgeübte Berechtigungen zum allgemeinen Besten verzichten, und dadurch der Welt zeigen, daß das Lokal- und Privatinteresse schweigen muß, wo es sich darum handelt, die Bestimmungen feierlich geschlossener Traktaten in Ausübung zu bringen. Dieser große Schritt, den die Elbeschiffahrtskommission auf der ihr vorgeschriebenen Bahn gethan hat, berechtigt zu der Hoffnung, bald ihr Werk vollendet erscheinen zu sehen, und giebt die vollkommene Ueberzeugung, daß sie den Erwartungen, die der auf der Elbe so sehr gedrückte Handels- und Schifferstand vertrauensvoll auf sie setzt, vollkommen entsprechen werde.

W ü r t e m b e r g.

Stuttgart, den 1. Okt. Der am 25. v. M. in Ludwigsburg statt gefundenen feierlichen Uebergabe der Verfassungsurkunde hatten, auf ergangene Einladung, der Stadtdirektor und der hiesige Stadtmagistrat beige-

wohnt. Am 26. begaben sich dieselben mit einer großen Anzahl Bürger, vom Rathhause aus, in feierlichem Zuge in den Hof des Residenzschlosses, um dem König ein herzliches Lebehoch darzubringen. Als der König aus Seinen Zimmern trat, überreichte Ihm eine magistratische Deputation im Namen des Magistrats und der Bürgerschaft ein von Friedrich Ritter verfaßtes Gedicht, worin die Empfindungen des Dankes gegen Höchstniederselben, wegen des abgeschlossenen Verfassungsvertrags, ausgedrückt waren. Se. königl. Maj. nahmen diese Weihe der Dankbarkeit huldvollst auf, gaben der Deputation für die Anhänglichkeit der Bürger der ersten Residenzstadt an Ihre Person Ihren Dank zu erkennen, und bemerkten, daß Sie Sich der Liebe, der Treue und des Gehorsams derselben stets versichert gehalten hätten.

D ä n e m a r k.

Kiel, den 15. Sept. Auf unserer Universität sind Unruhen zwischen den Studierenden und dem Militär ausgebrochen, die mit einem Pöbel gegen einen Professor, der ihnen zu streng geurtheilt hatte, von Seiten der Studierenden anhuben, zwischen Studenten und Bürgern bei Gelegenheit von Ballen genährt wurden, und endlich die Studierenden und das Militär in Streit brachten, bei welcher Gelegenheit mehrmals Blut floß. Der Kanzler des Herzogthums Holstein, der zugleich auch Kanzler der Universität ist, Hr. v. Brockdorff, kam sogleich hieher, und da er sowohl, als der kommandirende Offizier in Kiel, der königl. dänische Oberstleutnant v. Leichly, aufgeklärte, edelgedenkte Männer sind, die Strenge mit Milde, Gerechtigkeit mit Billigkeit zeitgemäß zu verschmelzen wissen, so werden hoffentlich die Unbilden auf das künftige Lebensschicksal der betheiligten Militärpersonen und Studierenden so wenige traurige Folgen haben, wie immer möglich seyn wird.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 28. Sept. Gestern Mittags und Abends war bei dem Könige die gewöhnliche Montagscour für Herren und Damen. Nachmittags fahren Se. Maj. nach St. Cloud. Auf dem Rückwege besuchten Sie die Frau Herzogin von Berry.

Untern 22. d. hat der König die frühern Verordnungen gegen die Ausfuhr der Gemüse, des Mehls 2c. wieder aufgehoben.

Nicht der ehemalige Polizeipräfekt zu Paris, Dubois, sondern dessen Oheim, ist kürzlich zu St. Amand gestorben.

Gestern hat die Weinlese in hiesiger Gegend begonnen.

Unser Gesandter in Nordamerika, Hyde de Neuville, war verflorbenen Monat im Begriffe, sich nach Frankreich einzuschiffen, als er Gegenbefehl erhielt.

Gestern standen die zu 5 v. d. konsolidirten Fonds zu 71 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1462 $\frac{1}{2}$ Fr.

I t a l i e n.

Am 21. Sept. kam der britannische Staatsminister Canning in Mailand an. Er scheint Aufträge an

die Prinzessin von Wallis zu haben, die allen Anzeigen nach sich wieder in Vefaro befindet. — Der Patriarch von Venedig, Milefi, ist am 18. d. daselbst gestorben.

Deftrelch.

Wien, den 25. Sept. Sr. k. k. Maj. haben Ihr. wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzogl. toskanischen und am herzogl. Hofe zu Lucca, Grafen v. Appony, bereits unterm 25. März d. J. die k. k. wirkliche geb. Rathswürde, mit Rücksicht der Taxe, zu verleihen geruht, in welcher Eigenschaft derselbe auch den gewöhnlichen Dienstzeit noch während der allerhöchsten Anwesenheit zu Florenz in die Hände Sr. Maj. abgelegt hat. — In der k. k. Armee haben sich unter andern nachstehende Veränderungen ergeben: Der J. M. L., Andreas Graf Hadik v. Futtaf, wurde zum zweiten Inhaber des Husarenregiments König Württemberg Nr. 6, der J. M. L., Philipp v. Faber, zum zweiten Inhaber des In-

fanteriereg. König Wilhelm von den Niederlanden Nr. 26, und der J. M. L., Ludwig Graf v. Wallmoden, Simborn, zum Inhaber des vakanten Kürassierregiments Moriz Fürst Lichtenstein Nr. 6 ernannt. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 248 $\frac{1}{2}$ W. W.

Schwelz.

Einige Unordnungen und unruhige Auftritte, die im Kanton Zug eine kleine Weile Besorgnisse erregten, und in denen man hin und wieder Pläne zu Herstellung der alten Verfassung ahnden zu müssen glaubte, scheinen völlig beseitigt zu seyn. Durch den obrigkeitlichen Ernst des großen Raths, sagen jetzt öffentliche Nachrichten, hat sich der Widerstand gegen das Gesetz über die indirekten Abgaben gelegt, und die Widerspänstigen sind bestraft worden. Eine Schaar reicher Bauernöhne wollte sich das Fagen ohne Patente nicht nehmen lassen, und fand Demagogen, die sie unterstützten. Sie haben aber nunmehr die ihnen auferlegten Geldbußen bezahlt.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Besobachtungen.

30. Sept.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{8}$	28 Zoll 0 Linien	10, $\frac{1}{2}$ Grad über 0	76 Grad	Südwest	wenig heiter
Mittags 2	28 Zoll $\frac{1}{8}$ Linien	18, $\frac{1}{2}$ Grad über 0	48 Grad	Südwest	heiter
Nachts $\frac{1}{10}$	28 Zoll $\frac{1}{2}$ Linien	12, $\frac{1}{2}$ Grad über 0	61 Grad	Südwest	heiter, anngem

Theater-Anzeige.

Sonntag, den 3. Okt.: Der Mörder und die Waise, Drama in 3 Akten, mit Musik begleitet, nach dem Französischen von Casfelli; Musik von Seyfried.

Anzeige.

Künftigen Montag, den 4. Okt., wird im Großherzogl. Hoftheater Herr Cabanel mit seiner Gesellschaft von Equilibristen und Schänzern eine erste Vorstellung zu geben die Ehre haben. Herr Cabanel hat schon mit dem größten Beifall vor dem Prinzen, Regenten von England, dem König von Sardinien und mehreren hohen Häusern Vorstellungen gegeben, und er schmückt sich, auch hier alle Zufriedenheit zu verdienen. Das Nähere besagt der Anschlagzettel.

Durlach. [Versteigerung.] Künftigen Mittwoch, den 6. dieses, Morgens 9 Uhr, wird in der Wohnung des Kapitäns v. Lammerz dahier, im Schloß, verschiedener Hausroth, worunter mehrere Kanape' nebst den dazu gehörigen Stühlen, öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert. Durlach, den 1. Okt. 1819.

Emmendingen. [Nachricht.] Wer sich mit Oberländer Weinen, Ritschenwasser und feinem grauem und weißem Spianbrot versehen, und sich diesfalls an mich wenden will, dem sichere ich gute und billige Bedienung zu. Der hiesige Platz ist sehr vortheilhaft zu den Einkäufen dieser Produkte gelegen, da er, wie bekannt, von den Doren ganz umgeben ist, wo solche von vorzüglicher Qualität wachsen. Auch habe ich die Veranstaltung getroffen, denjenigen, die mich mit ihren Aufträgen beehren, die Zusendungen in sehr billigen Frachten machen zu können.

Emmendingen, den 27. Sept. 1819.

Guß, Vogel, Sohn,

Karlsruhe. [Gesuch eines Geschäfts-Theilnehmers.] Zu einem vortheilhaftesten Geschäft an einem angenehmen Orte des Neckarflusses wird ein Theilnehmer gesucht. Nähere sehr vortheilhafte Anwendung eines Kapitals von ohngefähr 20,000 fl., oder mehr, kann zugesichert werden. Thätige Mitbeschäftigung wird angenommen, aber nicht verlangt. Nähere Auskunft auf portofreie Anfragen giebt das Zeitungs-Komptoir.

Mainz. [Bekanntmachung.] Der Handels- und Schifferstand wird hierdurch benachrichtiget, daß, nach eingeholten Gutachten der bei der Rheinschiffahrt betheiligten Waaren- und Handelsstände, die Frachten von der diesjährigen Frankfurter Herbstmesse bis zur Ostermesse 1820 für den Mittel- und Unterrhein, so wie dieselben bisher bestanden haben, ferner mit dem Bemerkten jedoch beibehalten werden, daß künftig für den Transport des Meles nur die Fracht bezahlt wird, welche für die Güter 2ter Klasse regulirt ist; für den Oberrhein dagegen die Frachten auf nachstehende Weise festgesetzt worden sind, und vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gesetzliche Kraft erhalten; nämlich:

- | | |
|---|-----------|
| | Fr. Cent. |
| 1) Von Mainz nach Mannheim für Meßeln und alle Metallerze | — 67 |
| 2) Ebendahin für alle übrigen Kaufmannsgüter | — 89 |
| 3) Von Mainz nach Schiedel | 1 30 |
| 4) Von Mainz bis Freistadt | 2 35 |
| 5) Von Mainz nach Straßburg | 2 70 |

Wobei übrigens, so wie bei allen andern Frachten, die Rheinschiffahrtgebühren besonders zu vergüten sind.

Mainz, den 25. Sept. 1819.

Die provisor. Verwaltungskommission der Rheinschiffahrt.

Dohart.

Gesehen, Dr. H.